

Diapositiv- und Filmvorträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **31 (1923)**

Heft 20

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zahlen noch nicht freiwillig in den Ehestand getreten sind, werden dazu von Staats wegen gezwungen. Wer sich mit Krankheit herausreden will, der muß sich von einem der Ärzte untersuchen lassen, die zur Prüfung der Ehe-tauglichkeit von der Regierung eingesetzt sind. Erweist sich sein Gesundheitszustand als un-tauglich für die Ehe, dann erhält er eine Bescheinigung, die ihn von der Ehe-Dienst-pflicht befreit. Ist aber Aussicht vorhanden, daß er noch ehetauglich werden kann, so wird er von Staats wegen behandelt und so lange beaufsichtigt, bis er in der Lage ist, seine Ehepflicht zu erfüllen. Wer sich ohne ausreichenden Grund weigert, zu hei-raten, der geht aller seiner Bürgerrechte ver-lustig und muß ein Viertel seiner Einkünfte abgeben, damit Arme eine Ausstattung für ihre Heirat erhalten können. Der türkische Junggeselle sinkt also zu einem vollkommen entrechteten Mitglied der Gesellschaft herab, und nur sehr reiche Leute, die auf jede Stel-lung im Staat verzichten, können sich noch

diesen Luxus leisten. Aber die Fürsorge des türkischen Staates geht noch weiter; sie sieht auch darauf, daß nicht etwa ein Ehemann seine Frau verläßt, indem er auf eine längere Zeit verreist. Falls jemand eine Reise an-tritt, ohne seine Frau mitzunehmen, so muß er dazu die ausdrückliche Erlaubnis der Be-hörden haben, und gewöhnlich wird ihm, wenn er dazu in der Lage ist, vorher aufgegeben, erst noch eine zweite Frau zu heiraten, um ihn dadurch mehr ans Haus zu fesseln und zur Rückkehr zu zwingen. Der Witwer muß natürlich wieder heiraten, und erst, wenn er die 50er überschritten hat, läßt man ihm die Wahl, ob er lieber eine Frau nimmt oder ein paar Waisen unterhalten will. Nur eine Ausnahme ist bei diesem strengen Ehe-Dienst-pflicht-Gesetz vorhanden. Der Artikel 13 be-sagt nämlich: „Die Studenten sind bis zum Ende ihrer Studien von der Heirat befreit.“ Dem Junggesellen bleibt also der Ausweg, sich den Wissenschaften zu ergeben und dabei ein recht „bemooftes“ Haupt zu werden.

Diapositiv- und Filmvorträge.

Für die Wintertätigkeit stellen wir den Vereinen zur Verfügung:

Diapositive: Tuberkulose — Chirurgische Tuberkulose
Geschlechtskrankheiten
Kropf
Säuglingspflege
Rachitis — Rippjucht
Pocken
Erste Hilfe
Rußland, Spitalexpedition

Filme: Tuberkulose
Geschlechtskrankheiten
Säuglingspflege
Rußland, Spitalexpedition

Rechtzeitige Anmeldung erwünscht.

Das Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes.